



## Weisung zur Entschädigung von Sponsoringvermittlungen

Version vom 31. Oktober 2024

## 1. Grundsatz

Sämtlichen Mitarbeitenden und Funktionär\*innen von Swiss Fencing ist es gestattet, sich um Sponsoren zu kümmern und entsprechende Akquisitionen zu betreiben. Diese Weisung gilt nur für Sponsoringverträge, die vom Vorstand von Swiss Fencing rechtsgültig unterzeichnet wurden.

## 2. Definition erfolgreiche Anwerbung

Die vorliegende Weisung regelt die Entschädigung für erfolgreich angeworbenes Sponsoring mit oder ohne Geldfluss.

Unter einer erfolgreichen Anwerbung wird die aktive Beteiligung am Prozess vom Erstkontakt über die Verhandlung bis zum Vertragsabschluss verstanden. Die vorliegende Weisung gilt auch für Vereinbarungen mit privaten Geldgebern oder Stiftungen, nicht aber für zusätzlich ausgehandelte Bundesgelder.

## 3. Sponsoring mit Geldprämien oder Geldfluss

Gelingt es einem Sponsoringvermittler einen Vertrag mit direktem Geldflusse für Swiss Fencing zu vermitteln, so wird er\*sie während der Dauer des abgeschlossenen Vertrages jährlich gemäss folgender Tabelle entschädigt:

<b>Betrag pro Jahr in CHF</b>	<b>Prozentuale Beteiligung pro Jahr (abzüglich allfälliger Abgaben)</b>
1.- bis 9'999.-	12
10'000.- bis 19'999.-	16
Ab 20'000.-	20

## 4. Sponsoring ohne Geldprämien oder Geldfluss

Gelingt es einem Sponsoringvermittler einen Vertrag ohne direkten jährlichen Geldfluss für Swiss Fencing zu vermitteln, so werden die Einsparungen aus dem Sponsoring oder der Geldwert (Selbstkostenpreis) für die Kalkulation der Beteiligung herangezogen. Vermittlungen in dieser Kategorie werden mit jährlich 10% an den oben beschriebenen Beträgen vergütet. Der Vorstand kann im Rahmen des Vertragsabschlusses für Sachsponsorings von Punkt 3 abweichende Vereinbarungen treffen.

**5. Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt jährlich. Der Sponsoringvermittler stellt jeweils im Januar des neuen Jahres oder nachdem Swiss Fencing die Leistung des Sponsors erhalten hat, eine entsprechende Forderung an Swiss Fencing pro erfolgreiche Vereinbarung.

**6. Schlussbestimmungen**

Die hier vorliegende Weisung wurde vom Vorstand von Swiss Fencing an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2024 genehmigt und hat bis auf deren Widerruf Gültigkeit. Die Regelung ist vertraulich und kann nur durch den Vorstand aufgehoben werden. Entstehen aufgrund dieser Weisung Konflikte oder Unklarheiten, so ist die erste Anlaufstelle die Ombudsstelle von Swiss Fencing.

**Ittigen, 31. Oktober 2024**

Max Heinzer



Präsident

Boris Drahusak



Vizepräsident